angeschaffet worden; Als hat sie sich hierauf dieser be
willigung gethan, daß sie mit Thielen nicht der Halb,
ohne welchen Consens sie sich nicht einlassen,
Essen dürfte, Bey dem solle es angesehen sein, daß
Hans Thielen Erben, als der gestalt Volbrecht
den Ihren Theil vorbehalten, die wittib
Simon Kellen auch das gestalt Volbrecht
auch sich genommen haben solle, welches auch der
wegen Ihrer Einbringung der Nachbarschaft be
willet; Im fall sie aber an der Abtheilung
hindern würden, so soll auch der gestalt
Einigkeit nachstehung allen Anspruch der Erben,
Simon Andreas halb Hagel, Bleiben abgeschrift
Volbrecht in Viertel und Thiele halb Hagel, welches
sie Einspruch Nachrichtung Thielen abzu
tun genommen.

Thomas Thomasen alle zu Erben,
Simon

191 Ruthen.

Abtheilung
Der gnote sein sollen nachmahlig die Städe
= oberlausitz Einschüttung liegt
Die stade Thielen sein halb - - 104½ Ruth
Die stade Erben - - - - 221 Ruth
Die stade Simon - - - 12 Ruth